

MA 31 – 01/D/19/320/03

Präambel

Zwischen der Stadt Wien und der Stadtgemeinde Klosterneuburg besteht ein am 26./30.6.1956 unterfertigtes Übereinkommen betreffend die Lieferung von Wasser aus dem Wiener Rohrnetz an die Stadtgemeinde Klosterneuburg. Die abzugebende Wassermenge ist mit 2.500 m³ pro Tag im Jahresdurchschnitt beschränkt.

Da sich die Stadtgemeinde Klosterneuburg grundsätzlich über eigene Brunnenanlagen im Bereich der Donauauen versorgt, erfolgte die Wasserabgabe bislang hauptsächlich zu Zeiten eines Donauhochwassers, da im Falle einer Überflutung der Auegebiete die Brunnen außer Betrieb genommen werden mussten oder im Falle lang anhaltender Trockenheit.

Die Einwohnerzahl der Stadtgemeinde Klosterneuburg ist seit Errichtung des obgenannten Vertrages stark gewachsen, sodass derzeit mit der im Vertrag festgelegten Höchstmenge nicht mehr das Auslangen gefunden wird. Aus diesem Grund hat die Stadtgemeinde Klosterneuburg um eine Erhöhung dieser Maximalmenge auf 6.000 m³ pro Tag ersucht.

Seitens der Stadt Wien besteht gegen eine Erhöhung des Konsenses kein Einwand, es ist jedoch nicht möglich, die gewünschte Wassermenge mit den bestehenden Leitungsanlagen bis zur Übergabestelle zu transportieren. Es ist daher erforderlich, durch Um- und Neubauten der Rohrleitungs- und Pumpanlagen die nötige Transportkapazität herzustellen.

Auf Grund der eingangs genannten Änderung sowie wegen der zwischenzeitlich sowieso erforderlich gewordenen Anpassungen an den heutigen Stand wird daher das seinerzeitige Übereinkommen wie folgt neu gefasst:

Übereinkommen

abgeschlossen zwischen

der Stadt Wien, vertreten durch die MA 31-Wasserwerke, 1060 Wien, Grabnergasse 6, im Folgenden kurz MA 31 genannt einerseits

und der

Stadtgemeinde Klosterneuburg, 3400 Klosterneuburg, Rathausplatz 1 andererseits wie folgt:

1.

Die MA 31 gibt zur Versorgung im Notfall der Stadtgemeinde Klosterneuburg Wasser nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ab. Eine permanente Wasserversorgung der Stadtgemeinde Klosterneuburg ist durch dieses Übereinkommen nicht gedeckt. Als Notfall gilt jene Zeit, während derer die Stadtgemeinde Klosterneuburg nicht in der Lage ist, sich aus ihren eigenen Trinkwassergewinnungsanlagen selbst ausreichend zu versorgen.

2.

Die Höchstmenge der an die Stadtgemeinde Klosterneuburg abzugebenden Wassermenge wird mit 6.000 m³ pro Tag bestimmt.

3.

Wenn sich im Wiener Gemeindegebiete die Notwendigkeit ergibt, die Wasserabgabe in Wien für öffentliche oder private Zwecke einzuschränken, so hat die Stadtgemeinde Klosterneuburg während dieser Zeit eine verhältnismäßige Verminderung des vertragsmäßigen Bezuges ohne Anspruch auf eine Entschädigung zu dulden.

4.

Der Wasserverbrauch wird nach den Angaben des eingebauten Wasserzählers berechnet. Der Wasserzähler wird von den Organen der Stadt Wien vierteljährlich abgelesen. Der Stadtgemeinde Klosterneuburg steht es frei, zu den Ablesungen einen Vertreter zu entsenden.

Die Angaben des Wasserzählers sind, wenn sie die im Maß- und Eichgesetz festgelegten Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreiten, verbindlich.

Im Falle des Stillstandes des Wasserzählers oder bei Feststellung von Fehlanzeigen über das obige Ausmaß wird der Wasserverbrauch nach den Angaben des neuen Wasserzählers im nachfolgenden Ableseabschnitt im Vergleich mit dem Verbrauch des vorangegangenen Abschnittes berechnet oder, falls bekannt ist, dass ein divergierendes Verbrauchsgeschehen stattgefunden hat, nach Erfahrungswerten geschätzt.

5.

Die Erhaltung des Wasserzählerschachtes, der Anschlussleitung samt allen Armaturen in diesem Schacht erfolgt durch die Stadt Wien auf Rechnung der Stadtgemeinde Klosterneuburg. Die hierfür auflaufenden Kosten sind der Stadt Wien binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe rückzusetzen.

Alle übrigen Anlagen nach dem Wasserzähler sind von der Stadtgemeinde Klosterneuburg auf eigene Kosten herzustellen und zu erhalten.

Der erforderliche Wasserzähler wird von der Stadt Wien beigestellt, wofür die jeweils in Wien geltenden Gebühren für die Beistellung, Auswechslung, Instandhaltung und Bedienung des Wasserzählers zu entrichten sind.

Bei Aufhören des Wasserbezuges wird auf Kosten der Stadtgemeinde Klosterneuburg der Anschluss beseitigt.

6.

Die für die Zurverfügungstellung einer Wassermenge von 6000 m³/Tag erforderlichen Um- bzw. Neubauten werden auf Kosten der Stadtgemeinde Klosterneuburg von der MA 31 durchgeführt. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um ein Pumpwerk auf dem Gelände des Grundwasserwerkes Nussdorf, einen Transportrohrstrang vom Pumpwerk in Nussdorf bis zur Heiligenstädter Straße Nr. 219, eine Rohrstrangverstärkung im Bereich der Kuchelauer Hafenstraße/Treppelweg von DN 100 auf DN 150 sowie diverse kleinere Adaptierungsmaßnahmen.

Die vorläufigen Schätzkosten für diese Maßnahmen belaufen sich auf € 1.000.000.-.

Die genannten Maßnahmen werden von der Stadtgemeinde Klosterneuburg gesondert beauftragt und von der MA 31 durchgeführt und verrechnet und gehen ins Eigentum der Stadt Wien über.

7.

Für jeden Kubikmeter abgegebenen Wassers ist an die MA 31 die jeweils in Wien geltende Wassergebühr, das sind derzeit €1,30/ m³ zu entrichten.

8.

Die Abrechnung des Wasserbezuges erfolgt vierteljährlich, die vorgeschriebene Gebühr ist binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages zu entrichten. Bei jedem Zahlungsverzug ist die MA 31 berechtigt, die jeweils von den nach der Wr. Stadtverfassung zuständigen Organen angeordneten Verzugszinsen (derzeit 9 %) vorzuschreiben.

9.

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg ist verpflichtet, ihre gesamten Wasserleitungsanlagen jederzeit in gutem Zustande zu erhalten und jede Wasserverschwendung zu vermeiden. Für Wasserverluste, die auf Gebrechen an den der Stadtgemeinde Klosterneuburg gehörigen oder an diese angeschlossenen Wasserleitungseinrichtungen zurückzuführen sind, wird eine Abschreibung oder Ermäßigung der Gebühren nicht gewährt.

10.

Der Stadtgemeinde Klosterneuburg ist die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Wasser an Interessenten außerhalb ihres derzeitigen Gemeindegebietes nur mit Zustimmung der MA 31 gestattet.

11.

Für Störungen oder Unterbrechungen in der Wasserabgabe, für Veränderungen in der Wasserbeschaffenheit und für irgendwelche durch die Wasserabgabe allenfalls entstehenden Schäden haftet die Stadt Wien nicht. Beabsichtigte Wasserabsperungen werden tunlichst zwei Tage vorher bekanntgegeben werden.

12.

Dieses Übereinkommen läuft ab Inkrafttreten auf unbestimmte Zeit. Die MA 31 ist berechtigt, die Wasserabgabe jederzeit gegen Einhaltung einer einjährigen Frist aufzukündigen, der Stadtgemeinde Klosterneuburg steht ein einmonatliches Kündigungsrecht zu.

Die MA 31 verzichtet auf ihr Kündigungsrecht auf Grund von Zeitablauf auf die Dauer von 25 Jahren.

Im Falle einer Auflösung dieses Übereinkommens hat die Stadtgemeinde Klosterneuburg keinen Anspruch auf Abgeltung der im Punkt 6 genannten Investitionen.

13.

Bei groben Vertragsverletzungen steht der Stadt Wien das Recht zu, nach fruchtloser Mahnung die Wasserabgabe sogleich einzustellen und den Vertrag als für sie in keinem Punkte mehr rechtsverbindlich zu betrachten.

14.

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, dieses Übereinkommen wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

15.

Alle sich aus diesem Übereinkommen ergebenden Gebühren hat die Stadtgemeinde Klosterneuburg zu tragen. Sollten der Stadt Wien aus dem Titel dieser Wasserabgabe Steuern oder Umlagen vorgeschrieben werden, ist die Stadtgemeinde Klosterneuburg zum Rückersatz dieser Abgaben verpflichtet. Die Stadtgemeinde Klosterneuburg besorgt die Vergebühung dieses Übereinkommens.

16.

Für Streitigkeiten aus dieser Wasserabgabe gilt der Gerichtsstand am Sitze der Wiener Stadtvertretung in Wien I. Bezirk.

17.

Vorstehendes Übereinkommen wird in zwei Urschriften ausgefertigt, wovon jeder der beiden Vertragsteile eine erhält.

18.

Dieses Übereinkommen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Klosterneuburg sowie der nach der Wr. Stadtverfassung zuständigen Organe und tritt an jenem Tag in Kraft, an dem alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen und die technischen Voraussetzungen geschaffen sind.

19.

Mit Wirksamwerden dieses Übereinkommens tritt das Übereinkommen vom 26.7.1956/30.7.1956, Zl. MA 31 - 5000/54 außer Kraft.

Wien, am 24. MAI 2004.....

Für die Stadt Wien:
Der Leiter der Magistratsabteilung 31:
Der Betriebsvorstand:



Dipl.-Ing. Hans Sailer
Senatsrat

Klosterneuburg, am 24. MAI 2004.....

Für die Stadtgemeinde Klosterneuburg:



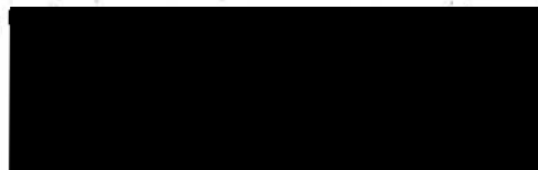
Dr. Gottfried Schuh
Bürgermeister



DI Peter Horbauer
Stadtrat



Gemeinderat
DI Franz Lebeth



Gemeinderat
Leopold Spitzbart

Beschlossen in der Sitzung am 12. Dezember 2003 unter TOPkt. I/28.